



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2019
(OR. en)

14138/19

ENFOPOL 502

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12858/2/19 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien

Die Delegationen erhalten in der Anlage den endgültigen Text des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien

GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 87 und 88 über die polizeiliche Zusammenarbeit und die Aufgaben von Europol, sowie auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol);

UNTER HINWEIS DARAUF, dass Europol gemäß den oben genannten Rechtsinstrumenten die Tätigkeit der Polizeibehörden und anderer Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung schwerer Kriminalität unterstützt und verstärkt; in diesem Zusammenhang sollte Europol innerhalb der durch den Vertrag vorgegebenen Grenzen seine Rolle als ein EU-Knotenpunkt für kriminalpolizeiliche Informationen stärken;

IM BEWUSSTSEIN der immer schnelleren Entwicklung der modernen Technologien und des sich daraus ergebenden Anstiegs von schweren Straftaten, die im Internet oder im Darkweb oder mit Hilfe dieser Technologien begangen werden;

EINGEDENK DESSEN, dass Europol seine in den oben genannten Instrumenten festgelegte Rolle wirksamer erfüllen kann, wenn es in der Lage ist, in dem sich heute rasch wandelnden Online-Umfeld die verfügbaren Daten – einschließlich der direkt von privaten Parteien angeforderten und erhaltenen Daten – schnell zusammenzutragen und zu verarbeiten, und zwar ungeachtet seiner Verpflichtung, diese an die einschlägigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterzuleiten, sobald diese ermittelt sind;

IN DER ERWÄGUNG, dass private Parteien bei der Prävention und Bekämpfung von durch den Cyberspace ermöglichten Straftaten zunehmend eine Rolle spielen, da sie oft im Besitz von großen Mengen an für Strafverfolgungsmaßnahmen relevanten personenbezogenen Daten sind und daher Rechtssicherheit benötigen, wenn sie personenbezogene Daten an Europol übermitteln sollen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der derzeitige Rechtsrahmen, insbesondere die Artikel 17 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, insoweit die Möglichkeit für Europol, die von privaten Parteien erhaltenen Daten in der Hauptsache zu verarbeiten, einschränkt, als diese Daten vorab auf anderen Wegen übermittelt werden müssen¹, was zu erheblichen Verzögerungen und letztlich dazu führen kann, dass solche Daten veraltet oder nicht mehr für Ermittlungen oder Analysen relevant sind;

UNTER HINZUFÜGUNG – in diesem Zusammenhang – DESSEN, dass der derzeitige Rechtsrahmen auch einen vollständigen Verlust relevanter Informationen bewirken kann, wenn etwa ein Mitgliedstaat Daten, die er von einer privaten Partei erhalten hat, als irrelevant erachtet und daher weder eine eigene Untersuchung einleitet noch einen Grund für die Übermittlung dieser Daten an Europol feststellt, während Europol möglicherweise im Einklang mit seinem Mandat eine Verbindung zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten hätte nachweisen können, wenn die Daten ihm direkt von der privaten Partei übermittelt worden wären;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der jüngsten Beratungen über Abhilfemöglichkeiten zu dieser Einschränkung, die am 11. Juli² und 16. September³ 2019 in der Gruppe „Strafverfolgung“ stattgefunden haben, den operativen Bedarf anerkannt und sich zustimmend dazu geäußert haben, dass Europol mit Werkzeugen auszustatten ist, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass allerdings jede Regelung der direkten Übermittlung von Daten durch private Parteien an Europol auf einem Verfahren der Zustimmung der Mitgliedstaaten beruhen sollte, beispielsweise in Form einer von Europol vorgeschlagenen Liste privater Parteien, von denen Europol personenbezogene Daten erhalten müsste. Die Liste würde regelmäßig vom Verwaltungsrat von Europol, der die nationalen Behörden vertritt, beschlossen werden;

¹ D. h. von einer nationalen Stelle oder einer Kontaktstelle eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation, wie in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Europol-Verordnung näher ausgeführt.

² Dok. 10494/19.

³ Dok. 11832/19.

IN DER AUFFASSUNG, dass eine solche Regelung auch auf freiwilliger Basis und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der geltenden Rechtsvorschriften – insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die vor allem in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten auch eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch private Parteien an Europol bieten sollte – gelten sollte, wobei die unterstützende Rolle Europol's voll und ganz im Einklang mit den oben genannten Rechtsvorschriften gewahrt bleiben sollte, und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DESSEN, dass das derzeitige System von Vereinbarungen zur Regelung der strategischen Zusammenarbeit mit privaten Akteuren eine Überarbeitung erforderlich machen könnte, um einen besser definierten Rahmen für einen direkten Austausch personenbezogener Daten einzuführen, bei dem auch eine stärkere Rolle für den Verwaltungsrat von Europol vorgesehen wird;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass jeder Mitgliedstaat, der von den durch eine private Partei an Europol übermittelten Daten betroffen ist, so schnell wie möglich über seine nationale Europol-Stelle (ENU) unterrichtet werden muss;

EINGEDENK DESSEN, dass es sich bei privaten Parteien, die der Übermittlung von Daten an Europol zustimmen, nicht um staatliche Akteure handelt und diese somit nicht damit rechnen sollten, eine Rückmeldung über die Verwendung dieser Daten oder die Möglichkeit zu erhalten, in Bezug auf die Verwendung der von ihnen übermittelten Daten Einschränkungen auferlegen zu können;

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

- erkennt die dringende operative Notwendigkeit für Europol an, direkt von privaten Parteien Daten anzufordern und zu erhalten, wobei die unterstützende Rolle von Europol in Bezug auf die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu achten ist;
- stimmt darin überein, dass Überlegungen über mögliche Modalitäten einer derartigen Übertragung auf allen geeigneten Ebenen fortgesetzt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass die oben genannten Grundrechte wie der Schutz personenbezogener Daten und die Grundsätze der Zustimmung der Mitgliedstaaten, der freiwilligen Übertragung und des Ausbleibens von Rückmeldungen geachtet werden müssen;
- stimmt darin überein, dass in die künftigen Beratungen über die Möglichkeit für Europol, personenbezogene Daten von privaten Parteien zu erhalten, die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten einbezogen wird;
- fordert die KOMMISSION auf,
 - im Rahmen ihrer Überprüfung der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/794 den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu tragen, wenn die Praxis des direkten Austauschs von personenbezogenen Daten mit privaten Parteien geprüft wird;
 - in Erwägung zu ziehen, den Zeitplan der oben genannten Überprüfung erforderlichenfalls anzupassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die europäische Strafverfolgung mit den kontinuierlichen technologischen Entwicklungen Schritt halten muss.